

Bündnis MUT  
Mensch - Umwelt - Tier  
Ein Bündnis von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden im  
Oldenburger Land  
Vorstandsvorsitzender Wilfried Papenhusen  
Amelhauser Straße 56, 26197 Großenkneten



Bündnis MUT, Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

Landkreis Oldenburg  
Delmenhorster Str. 6  
27793 Wildeshausen

Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1888 Tierplätzen in Wildeshausen, Glane Haus 3, Flurstück 97/7, Flur 27 Gemarkung Wildeshausen, Antragstellerin: Frau Waltraud Siemer, Glane, 27793 Wildeshausen.

Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung vom 18.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Bescheid vom 18.02.2013 wurde der Antragstellerin die Genehmigung zum Bau eines zweiten Schweinemaststalls mit 1880 Plätzen erteilt.

Wir erheben Widerspruch. Die Genehmigung ist zurückzunehmen.

Zur Begründung:

- 1) Der beantragte Maststall ist nicht landwirtschaftlich privilegiert. Die Errichtung eines gewerblichen Stalls ist nur privilegiert zulässig, wenn sie in vorhandenen Gewerbegebieten **nicht** zulässig ist.

Im Baugesetzbuch § 35 heißt es hierzu: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Gewerbebetriebe aller Art sind grundsätzlich in einem Gewerbegebiet zulässig. Ein Ausschluss einzelner Gewerbe kann ggf. seitens der Kommune erfolgen.

Sofern gewerbliche Tierhaltung also nicht explizit in den vorhandenen Gewerbe- bzw. Industriegebieten ausgeschlossen ist, ist sie in diesen Gebieten automatisch zulässig und damit im Außenbereich unzulässig. Der Nachweis für die Zulässigkeit im Außenbereich wurde aber nicht erbracht.

- 2) In dem Gutachten der Antragstellerin wurde die Anzahl der Großvieheinheiten falsch berechnet. Es wird damit eine zu geringe Tiermasse angenommen und daraus folgend sämtliche Emissionen aus dem Stall wie z.B. Gesamtstaub und Feinstaub sowie Stickstoff, Ammoniak, usw. zu niedrig angesetzt! So wurde bei der Berechnung der Großvieheinheiten eine zu niedrige mittlere Tierlebensmasse von 0,12 GV angenommen. Dieser Wert trifft aber nur bei einem Mastendgewicht von 105 kg zu. Heutzutage werden aber

Mastschweine mit ca. 30 kg Gewicht eingestallt und bis zu einem Endgewicht von 115 bis 120 kg gemästet. Damit ist entsprechend den Vorgaben der TA Luft der GV Faktor 0,15 statt 0,12 zu Grunde zu legen.

Auch dieser Rechenfehler führt in der Summe zu einer Unterschätzung der Gesamtemissionen und damit zu einer stärkeren Belastung von Umwelt und Anwohnern als angenommen. Statt der Vom Gutachter der Antragstellerin angenommenen 464 GV handelt es sich tatsächlich um 580 GV mittlere Tierlebensmasse.

Sollte tatsächlich seitens der Antragstellerin geplant sein, entgegen der heute üblichen Handelsgewichte die Schweine bereits mit einem Endgewicht von 105 kg auszustallen, ist dieses Endgewicht auch im Genehmigungsbescheid als Obergrenze festzulegen. Diese Festlegung ist aber nicht erfolgt!

Die Fehleinschätzung der mittleren Tierlebensmasse bedeutet außerdem, dass neben den Emissionen auch der Futter- und Wasserverbrauch sowie die anfallende Güllemenge zu niedrig angesetzt ist.

In logischer Konsequenz ist auch die Zahl der anfallenden Futter- und Gülletransporte unterschätzt. Zudem wurden Fahrten der Tierkadaververwertung gar nicht berücksichtigt.

Die Umweltbelastung durch LKW Transporte und die Verkehrsgefährdung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen innerhalb einer unübersichtlichen Kurve wird daher ebenfalls unterschätzt!

- 3) Die Gefährdung von Umwelt und Anwohnern durch emittierende Feinstäube wird zu gering eingeschätzt. Eine weitergehende Prüfung ist erforderlich! Die Annahme der Filterung von 90 % der Feinstäube (vgl. Seite 27 der UVS) ist unrealistisch und entbehrt jeder Grundlage. Der Hersteller des Filters (RIMU) garantiert lediglich eine Gesamtstaubreduktion in Höhe von 70 Prozent. Hierbei ist zu beachten, dass die Filterleistung mit abnehmender Partikelgröße nachlässt. Die tatsächliche Belastung der Anwohner und der Umwelt durch Feinstaub ist also deutlich höher, als im Gutachten der Landwirtschaftskammer angenommen.  
Zusätzlich wurde der Emissionsfaktor für Gesamtstaub zu niedrig angesetzt. Bei Annahme des Faktors 0,6 statt des für Mastschweine auf Spaltenböden vorgeschriebenen Faktors 0,652 kg pro Jahr und Tierplatz ergibt sich eine weitere Unterschätzung um fast 10 %!
- 4) Der Gutachter der Landwirtschaftskammer geht von einer Emissionsminderung von 20% bei Ammoniak durch die Verwendung von RAM Futter aus (2,91 statt 3,64 kg NH<sub>3</sub> pro Platz und Jahr)  
Tatsächlich kann unter optimalen Verhältnissen eine Reduktion von bis zu 20% erreicht werden. Die Grundsätzliche Annahme einer Minderung von 20 % ist jedoch weder sachgerecht noch zulässig!  
Die tatsächlich zu erwartenden Ammoniak-Emissionen werden also deutlich unterschätzt!

Die geplante Anlage emittiert laut UVS trotz Filter und Ram-Fütterung 3380 kg Ammoniak. Da bereits im Vorfeld die Ammoniak-Emissionen zu niedrig angesetzt wurden, ist mit entsprechend höheren Werten zu rechnen. Damit ist

laut TA Luft ein Abstand von mindestens 400 m zu empfindlichen Ökosystemen einzuhalten. Eine genauere Betrachtung der Auswirkungen durch die Ammoniak Emissionen erfolgt nicht, ist aber zwingend erforderlich! Allein die Begründung, dass der Plan-Zustand im Vergleich zum IST-Zustand eine Verbesserung ergibt, ist kein Maßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens.

Wenn, wie in diesem Fall, die Emissionen eines vorhandenen Stalles gesetzliche Grenzwerte dauerhaft übersteigen, sieht der Gesetzgeber hierfür die Anordnung weiterer Maßnahmen zur Emissionssenkung vor.

Es ist also in jedem Fall eine Betrachtung der Ammoniak Emissionen mittels einer Ausbreitungsberechnung erforderlich. Auch wenn sich insgesamt eine Verbesserung ergibt, ist ansonsten nicht sichergestellt, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden!

- 5) Hinsichtlich der Brandschutzaufgaben verweisen wir nochmals auf unser Einwendungsschreiben. Das theoretische Ziel der Rettung aller Schweine im Brandfall ist mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erreichen. Allein die Evakuierungsfläche ist für fast 4000 Schlachtreife Schweine bei weitem nicht ausreichend!
  
- 6) Die Nähe des vorhandenen und des geplanten Stalles zur Wohnbebauung (300m) birgt ein erhebliches Gefährdungspotential für die Anwohner. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die den Einwendungen beigefügten Studien von Prof. Dr. Wolfgang Witte vom Robert Koch-Institut vom 08. Februar 2012, von Dr. med. Thomas Fein vom Januar 2011 und die deutsche Zusammenfassung einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht vom 7. Juni 2011 verwiesen. Insbesondere weist Prof. Heederik darauf hin, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

**Festzustellen ist, dass es derzeit keine Untersuchungen gibt, die eine Unbedenklichkeit der von Massentierhaltungsanlagen ausgehenden Immissionen sicher nachweisen.**

Dagegen gibt es zahlreiche Studien, die eine Gesundheitsgefährdung durch Ammoniak, Stäube und Keime belegen. Es ist nicht vorstellbar, dass die Kreisverwaltung dem Bau einer Anlage zustimmt, wenn gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen sind. Hier ist sie verpflichtet, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und jeweils vom „worst-case“ auszugehen. Die Stallstäube enthalten Kot, Futter, etc., Keime, Viren, Pilze und Bakterien (Bioaerosole), die zusammen mit den Stäuben im Stall und durch die Abluft in die Umgebung transportiert werden. Diese in Tierställen auftretenden Bioaerosole, Stäube oder Endotoxine führen zu Atemwegs- und allergischen Erkrankungen.

Durch den Betrieb der beantragten Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankungen. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht.

Die Firma RIMU gibt als Herstellerin des Abluffilters keinen garantierten Abscheidegrad hinsichtlich schädlicher Bioaerosole an, d.h. es ist nicht auszuschließen, dass zwei Ställe mit Filter ebensoviel schädliche Keime, Viren und Pilzsporen verbreiten wie ein Stall ohne Filter.

- 7) Im Zuge der Planungen erhält der vorhandene Maststall eine Zwangsbelüftung mit einem zentralen Abluftschacht am östlichen Giebel. Die Emissionsquelle rückt somit näher an die benachbarten Wohnbebauungen und Ställe heran. Der Landkreis als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen seiner Vorsorgepflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner nicht gesundheitlich gefährdet werden. Bei einer Entfernung von nur 300 bis 330 m zwischen dem geplanten Abluftschacht von Stall 1 und den angrenzenden Wohnhäusern kann von einer Gesundheits-Vorsorge keine Rede sein.

Der Genehmigungsbescheid ist hinsichtlich der dort genannten Abstände zur Wohnbebauung nachweislich falsch! Dort heißt es: „Die nächstgelegenen Nachbarwohnhäuser befinden sich in einem Abstand von 400 bis 450 m und mehr zu den Stallgebäuden“.

Tatsächlich sind es, wie bereits erwähnt nur 300 bis 330m, wie der folgenden Karte leicht zu entnehmen ist. Der Abstand zum Stall und auch zur Emissionsquelle beträgt also rund **100m weniger**, als von den Gutachtern angenommen!



Noch geringer ist mit nur 230-250 Metern der Abstand zu den benachbarten Ställen, welcher ein hohes Infektionsrisiko für die Tierbestände birgt!

Angesichts dieser eklatanten Fehleinschätzung dürfte sich die Behauptung, dass keine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner besteht, kaum aufrechterhalten lassen!

Auch kann die Verbesserung von Emissionswerten nicht als alleinige Begründung für die Zulässigkeit eines Vorhabens dienen. Wenn nicht eindeutig sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, sieht das Gesetz keine Genehmigung vor!

Abschließend bleibt festzustellen, dass die als Genehmigungsgrundlage beigebrachten Gutachten nach wie vor nachweislich unvollständig und fehlerhaft sind. Ebenso verhält es sich mit dem Genehmigungsbescheid!

Der Bescheid ist daher zurückzunehmen!

Wir weisen daraufhin, dass der Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde verpflichtet ist, nach Recht und Gesetz zu handeln. Sobald diese Kenntnis von möglichen Rechtsverletzungen hat, muss sie diesen nachgehen, um zu klären, ob alle Gesetze und Auflagen zum Schutz der Menschen und der Umwelt erfüllt werden. Ist das nicht der Fall, hat sie für Nachbesserung zu sorgen.

Sofern der Landkreis Rechtsverstöße wissentlich duldet, setzt er sich dem schweren Vorwurf der Mit-Täterschaft aus. Auch Bauordnungsämter stehen nicht über dem Gesetz, auch wenn es manchmal den Anschein hat.

Amelhausen, den 18. 03. 2013